

**ENERGIEBERATUNG
und die neuen Fördermöglichkeiten des BAFA**

Rundschreiben 02/2006



Energie – Energiesparberatung – „Vor-Ort-Beratung“

Nachdem die Schwierigkeiten, das Vor-Ort-Beratungsprogramm trotz vorläufiger Haushaltsführung weiterzuführen, zwischen den beteiligten Ministerien gelöst werden konnten, werden ab sofort wieder Zuwendungsbescheide erteilt. Auf Grund des weiter stark steigenden Interesses am Förderprogramm muss in der nächsten Zeit allerdings noch mit Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung gerechnet werden.

ENERGIEBERATUNG und die neuen Fördermöglichkeiten des BAFA

BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Gegenstand der Förderung

Energiesparberatung nach den Richtlinien über die Förderung der Beratung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung vor Ort für Wohngebäude, deren Baugenehmigung in den alten Bundesländern vor dem 01.01.1984 und in den neuen Bundesländern vor dem 01.01.1989 erteilt wurde. Die Gebäudehülle darf nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen (nach dem 01.01.1984 bzw. 1989) zu mehr als 50 % verändert worden sein; mehr als die Hälfte der Gebäudefläche muss zu ständigen Wohnzwecken genutzt werden.

Als Gebäudeeigentümer können Sie eine Energiesparberatung in Anspruch nehmen: Natürliche Personen; rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Wohnungswirtschaft sowie Betriebe des Agrarbereichs; juristische Personen und sonstige Einrichtungen, sofern diese gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.

Wohnungseigentümer können dann eine Beratung in Anspruch nehmen, wenn diese sich auf das gesamte Gebäude bezieht. Für bestimmte Gebäude ist eine Beratungsförderung ausgeschlossen.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

Die förderfähige Beratung erfolgt ausschließlich durch im Rahmen des Förderprogramms antragsberechtigte Energieberater.

Hinweis zur Abgrenzung bezüglich der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach der EnEV:

Mit der anstehenden Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden auch Energieausweise für Gebäude im Bestand eingeführt. Nach den Überlegungen der hierfür federführenden Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie sowie für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung soll für die Aussteller solcher Ausweise leider kein Zulassungs- oder Zertifizierungsverfahren durch Dritte vorgeschrieben werden. Die Berechtigung zur Ausstellung soll vollständig im Rahmen der EnEV geregelt werden. Eine Eintragung in die BAFA-Energieberaterliste, die nur bei einer Teilnahme am Vor-Ort-Beratungsförderungsprogramm erfolgen kann, wird danach für die Ausstellerberechtigung weder erforderlich sein, noch kann sie garantieren, dass nach Inkrafttreten der geänderten EnEV alle beim BAFA gelisteten Vor-Ort-Berater Energieausweise ausstellen dürfen.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den in Rechnung gestellten Ausgaben für die Beratung (Beratungshonorar). Das Beratungshonorar schließt die notwendigen Ausgaben und gegebenenfalls die Reisekosten des Beraters ein. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig, sie muss in vollem Umfang vom Beratungsempfänger getragen werden. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Anzahl der Wohneinheiten des zu beratenden Gebäudes sowie der Höhe des Beratungshonorars.

Der Zuschuss wird als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der Tabelle am Ende des Dokumentes.

Vom Beratungsempfänger ist jeweils ein Eigenanteil in Höhe der Differenz zwischen den sich aus vorstehender Tabelle ergebenden zuwendungsfähigen Ausgaben und dem jeweiligen Bundesanteil zu tragen. Fallen Ausgaben an, die über die Beträge hinausgehen, die in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle genannt sind, so erhöht sich der Eigenanteil des Beratungsempfängers um diesen Betrag in voller Höhe; fallen geringere Ausgaben an, so werden Bundesanteil und Eigenanteil im gleichen Verhältnis gemindert.

Antragsberechtigte

Als Antragsteller kommen nur Berater in Betracht, die die im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen erfüllen und über die notwendige Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügen.

Als Berater sind antragsberechtigt:

Ingenieure und Architekten, die sich durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch Ausbildung bzw. Fortbildung die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, sowie Absolventen der Lehrgänge der Handwerkskammern zum geprüften „Gebäudeenergieberater/in(HWK)“ oder vom BAFA anerkannter Ausbildungskurse mit vergleichbaren Lerninhalten.

Nicht antragsberechtigt sind Berater, die mit der Energieberatung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an Investitionsentscheidungen des Beratenen haben, d. h., z. B. für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig sind, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei Energie-sparinvestitionen im Heizungs- und Ge-

bäudebereich verwendet werden. Nicht antragsberechtigt ist auch, wer Provisionen von solchen Unternehmen fordert oder empfängt.

Die Überprüfung der Antragsberechtigung erfolgt im Rahmen des ersten Förderungsantrages.

Das Gleiche gilt für die Prüfung, ob eine bisher nicht gelistete Aus- / Weiterbildungsmaßnahme anerkannt werden kann. Die Beratung muss anbieterunabhängig erfolgen.

Bei der Aufbereitung und Auswertung der erforderlichen Daten soll der Berater möglichst ein computergestütztes Rechenprogramm verwenden.

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Förderung einer Vor-Ort-Beratung muss vor Erarbeitung/Erstellung des Beratungsberichtes im BAFA eingehen. Als Anlagen sind der Beratungsvertrag mit dem Beratungsempfänger sowie dessen Erklärungsblatt beizufügen. Berater, die noch nicht als antragsberechtigt anerkannt wurden, reichen die dafür notwendigen Unterlagen (Qualifikationsnachweise, etc.) mit dem ersten Förderantrag ein. Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides sind innerhalb von drei Monaten der Beratungsbericht und die an den Beratungsempfänger ausgestellte Rechnung im BAFA einzureichen.

Das BAFA bestätigt die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine Vor-Ort-Beratung bzw. veranlasst eine entsprechende Nachbesserung des Berichtes.

Der bestätigte Bericht ist innerhalb der folgenden zwei Monate dem Beratungsempfänger auszuhändigen und mit ihm zu erörtern.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Vorlage der Erklärung des Beratungsempfängers, dass der Bericht ausgehändigt und besprochen wurde, sowie eines Nachweises über die Zahlung des Eigenanteils. Diese Unterlagen müssen innerhalb von vier Wochen nach dem Beratungsgespräch im BAFA eingegangen sein.

Zu beachten ist, dass sich die Durchführung des Vor-Ort-Programms entsprechend der in den Förderrichtlinien, der Bundeshaushaltsordnung und dem Verwaltungsverfahrensgesetz enthaltenen Regelungen erfolgt und sich darüber hinaus an den Grundsätzen einer effizienten und rechtssicheren Programmabwicklung unter Wahrung des Gleichbehandlungsgebots orientiert.



Mario Koch, Geschäftsführer der DBS: " Aufgrund des enormen Schadenspotentials einer mangelhaft ausgeführten energetischen Gebäudesanierung, ist eine ganzheitliche Betrachtungsweise dringend zu empfehlen. Die Missachtung einer substituierten Inaugenscheinnahme des zu sanierenden Objektes und ohne die Beachtung der im Einzelfall konkret vorliegenden sanierungsrelevanten Rahmenbedingungen, kann im schlimmsten Fall zum zeitversetzten Totalversagen einzelne Bauteile, ja sogar des gesamten Objektes führen.

Ingo Schlender, Versorgungstechnisches Ingenieurbüro Frank Zabel GmbH: „ Im Gegensatz zum Energiepass / Energieausweis (dena) bei dem nur der Ist-Zustand des Gebäudes und maximal 2 Modernisierungsvorschläge dokumentiert werden, bietet die DBS mit der Vor-Ort-Energieberatung eine umfangreiche Analyse des Ist-Zustandes, alle sinnvollen Modernisierungsvarianten mit umfangreicher Beschreibung der einzelnen Maßnahme, Investitionskosten und Aussagen zur Wirtschaftlichkeit. Bei Förderungsfähigkeit durch die BAFA bewegt sich der Preis für diese Beratung nur knapp über den für die Erstellung des Energiepasses. Sollte der Energiepass aber zusätzlich gewünscht werden, wird dieser von der DBS bei Beauftragung einer Vor-Ort-Energieberatung kostenlos mit erstellt.

Die bei den jeweiligen Objekttypen und den jeweiligen Wohneinheiten (WE) zuwendungsfähigen Ausgaben sowie der jeweilige Bundesanteil ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zuwendungsfähige Ausgaben			
Objekt-Typen	Anzahl der Wohneinheiten (WE)	zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer, Euro)	Bundesanteil (Euro)
A	Ein-/Zweifamilienhaus	450,00	300,00
B	bis 6 WE	600,00	320,00
C	bis 15 WE	850,00	340,00
D	bis 30 WE	1.100,00	360,00
E	bis 60 WE	1.350,00	380,00
F	bis 120 WE	1.600,00	400,00

Die Sachverständigen für Energieeffizienz von Gebäuden und Vor-Ort-Energieberater BAFA der DBS Frau Corinna Schultz und Herr Ingo Schlender geben Ihnen gern Hilfestellung bei der Finanzierung Ihrer Sanierungsmaßnahme 2006. Vereinbaren Sie einen Termin über unser Sekretariat.

Dipl.-Ing. Corinna Schultz - Vor-Ort-Energieberater BAFA
(Sachverständige für Energieeffizienz von Gebäuden EIPOS
Sachverständige für vorbeugenden Brandschutz EIPOS/IHK Dresden)

Dipl.-Ing. Ingo Schlender - Vor-Ort-Energieberater BAFA
(Sachverständiger für Energieeffizienz von Gebäuden EIPOS
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz EIPOS/IHK Dresden)

Dipl.-Ing. Arch. Ingrid Grünheid
(Sachverständige für die Bewertung von Immobilien EIPOS)


Dipl.-Ing. Mario Koch
(Sachverständiger für Schäden an Gebäuden EIPOS/IHK Dresden
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz EIPOS/IHK Dresden)

DBS - DIE BAUSACHVERSTÄNDIGEN

Sachverständigen-gesellschaft für ganzheitliche Analyse mbH, Rießerseestrasse 10, 12527 Berlin
Tel.: 030-678 210 -88/89 - Fax: 030-674 898 17 - mail@die-BauSV.de

PLAFOND

Gesellschaft für kostenoptimiertes Bauen mbH, Rießerseestrasse 10, 12527 Berlin
Tel.: 030-674 898 -15 - Fax: 030-674 898 17 - mail@plafond-group.de

Versorgungstechnisches Ingenieurbüro  Frank Zabel GmbH, Freiheitstraße 124/ 126, 15745 Wildau
Tel.: 03375-5239 -0 - Fax: 03375-5239 -99 - mail: zabel@zabel-berlin.de